

KAPITEL 2 — *Umsetzung der Richtlinie*

Art. 2 - Vorliegendes Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/62/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates.

KAPITEL 3 — *Abänderungen des Strafgesetzbuches*

Art. 3 - Artikel 169 des Strafgesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 12. Juli 1932, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "bis zu drei Jahren" durch die Wörter "bis zu fünf Jahren" ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Wer nachgemachte oder verfälschte Münzen importiert, exportiert, transportiert, annimmt oder sich solche beschafft, um sie in Umlauf zu bringen, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu fünf Jahren bestraft."

Art. 4 - In Buch II Titel III Kapitel I desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 170*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 170*bis* - Die Artikel 160, 161, 162, 163, 168 und 169 finden gleichermaßen Anwendung auf Währungen, die bereits als gesetzliche Zahlungsmittel ausgegeben oder in Umlauf gebracht wurden, und auf Währungen, die, obwohl sie dazu bestimmt sind, als gesetzliches Zahlungsmittel in Umlauf gebracht zu werden, noch nicht ausgegeben wurden."

Art. 5 - In Artikel 177 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 12. Juli 1932, wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

"Wer nachgemachte oder verfälschte Noten importiert, exportiert, transportiert, annimmt oder sich solche beschafft, um sie in Umlauf zu bringen, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft."

Art. 6 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 177*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 177*bis* - Die Artikel 173, 176 und 177 finden gleichermaßen Anwendung auf Noten, die bereits als gesetzliche Zahlungsmittel ausgegeben oder in Umlauf gebracht wurden, und auf Noten, die, obwohl sie dazu bestimmt sind, als gesetzliches Zahlungsmittel in Umlauf gebracht zu werden, noch nicht ausgegeben wurden."

Art. 7 - Artikel 185*bis* desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 4. April 2001, wird wie folgt abgeändert:

1. In den Absätzen 2 und 3 werden die Wörter "entgegennimmt oder sich solche beschafft" jedes Mal durch die Wörter "entgegennimmt, besitzt oder sich solche beschafft" ersetzt.

2. Der Artikel wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"wer in betrügerischer Absicht Sicherheitsmerkmale, die dazu dienen, Währungen oder Noten gegen Fälschung zu sichern, anfertigt, annimmt, besitzt oder sich solche beschafft."

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 18. Oktober 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2018/11926]

18 FEBRUARI 2018. — **Wet houdende diverse bepalingen met betrekking tot de sociale bijdragen van de zelfstandigen.** — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 en 5 tot 8 van de wet van 18 februari 2018 houdende diverse bepalingen met betrekking tot de sociale bijdragen van de zelfstandigen (*Belgisch Staatsblad* van 2 maart 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2018/11926]

18 FEVRIER 2018. — **Loi portant des dispositions diverses en matière de cotisations sociales des travailleurs indépendants.** — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1 et 5 à 8 de la loi du 18 février 2018 portant des dispositions diverses en matière de cotisations sociales des travailleurs indépendants (*Moniteur belge* du 2 maart 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2018/11926]

18. FEBRUAR 2018 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Sozialbeiträge der Selbständigen — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 und 5 bis 8 des Gesetzes vom 18. Februar 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Sozialbeiträge der Selbständigen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

18. FEBRUAR 2018 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Sozialbeiträge der Selbständigen

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Einleitende Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

(...)

KAPITEL 3 — *Abänderungen verschiedener Gesetze*

Art. 5 - Artikel 42 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 13. März 2016, wird wie folgt abgeändert:

a) Nummer 3 erster Gedankenstrich wird wie folgt ersetzt:

"- sozialversicherungspflichtige Selbständige, die in Artikel 12 § 1 oder *1bis* des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen erwähnt sind,".

b) Nummer 3 dritter Gedankenstrich wird wie folgt ersetzt:

"- sozialversicherungspflichtige Selbständige, die in Artikel *13bis* § 2 Nr. 1 oder *1bis* desselben Erlasses erwähnt sind,".

c) Nummer 5 wird wie folgt ersetzt:

"5. Helfer: sozialversicherungspflichtige Helfer, die die gemäß den Artikeln 12 § 1 oder *1bis* oder *13bis* § 2 Nr. 1 oder *1bis* des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen für eine hauptberuflich ausgeübte Tätigkeit geschuldeten Beiträge entrichten müssen,".

Art. 6 - In Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige wird Nr. 2 wie folgt ersetzt:

"2. für den in Nr. 1 erwähnten Zeitraum zur Entrichtung der in den Artikeln 12 § 1, *1bis* oder *1ter* oder *13bis* § 2 Nr. 1, *1bis* oder 2 des Königlichen Erlasses Nr. 38 erwähnten Beiträge verpflichtet sein,".

KAPITEL 4 — *Inkrafttreten*

Art. 7 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. April 2018 in Kraft, mit Ausnahme der in Artikel 2 Nr. 1 erwähnten Bestimmung, die mit 1. Januar 2018 wirksam wird und die Anwendung findet auf die Berechnung der geschuldeten Sozialbeiträge für die Quartale ab dem ersten Quartal 2018.

Art. 8 - Vorliegendes Gesetz ist ebenfalls anwendbar auf hauptberuflich Selbständige, die ihre Tätigkeit nach dem 30. Juni 2017 und vor dem 1. April 2018 begonnen haben, für die Berechnung der geschuldeten Sozialbeiträge für die Kalenderquartale ab dem zweiten Quartal 2018.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 18. Februar 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten

Frau M. DE BLOCK

Der Minister der Selbständigen

D. DUCARME

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS